



Gemeinde Roetgen

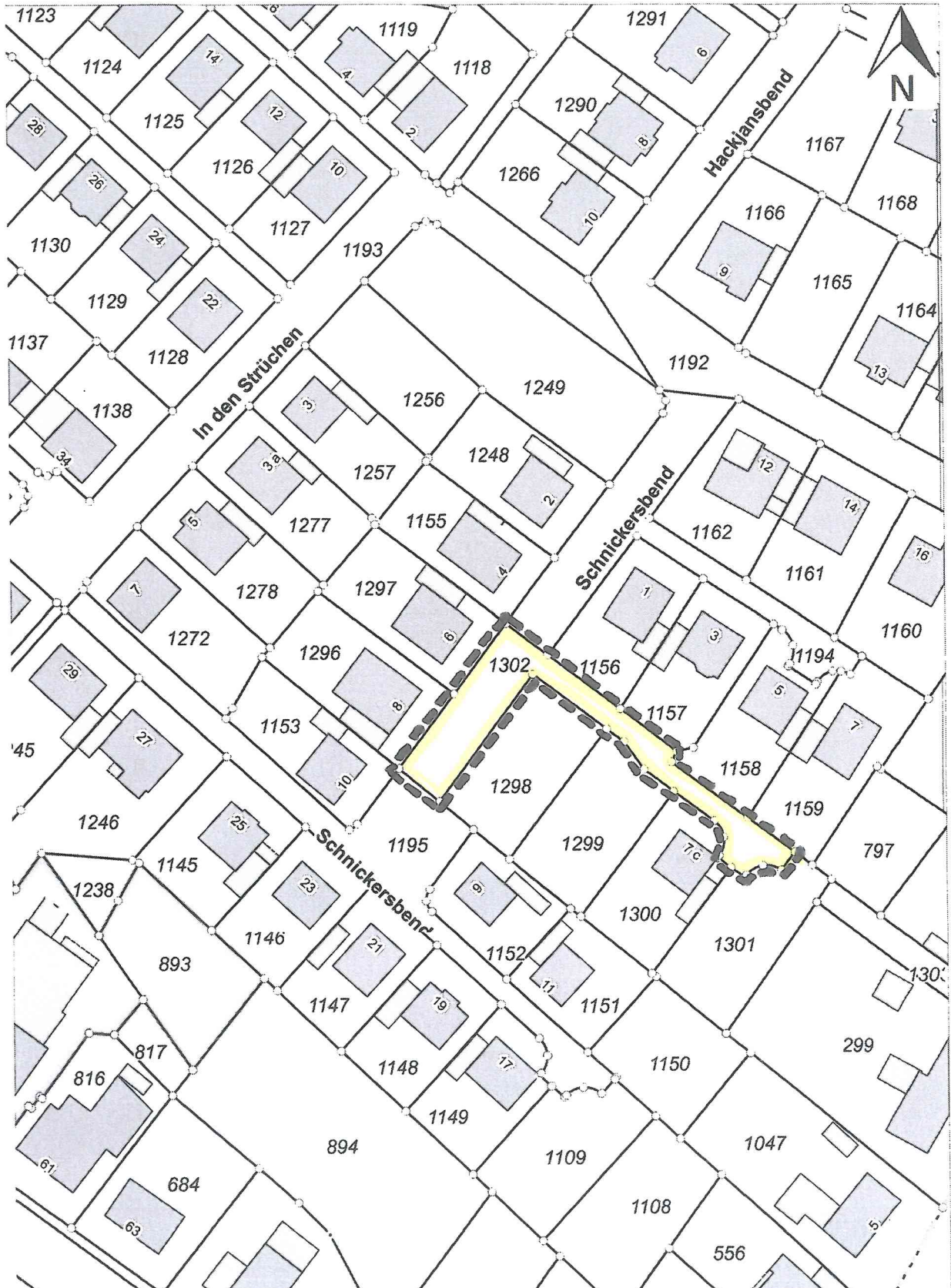
Hauptstr. 55
52159 Roetgen

3

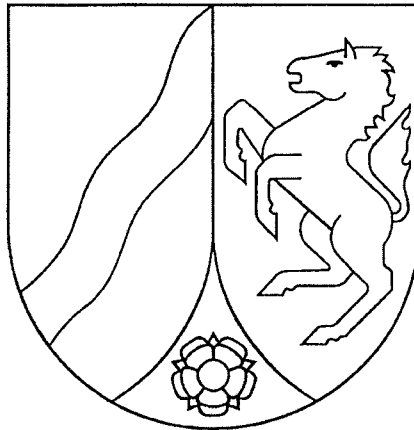
Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt: 07.11.2017
Zeichen:

Gemeinde () Gemarkung () Flur Flurstueck



Urkunde Nummer 2014 für 2017



Verhandelt zu Monschau am 1. Dezember 2017.

Vor mir,

**Notar Dr. Tobias Kruse
mit dem Amtssitz in Monschau**

erschien, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis:

- a) im eigenen Namen,
- b) als Vertreter ohne Vertretungsmacht für die

Gemeinde Roetgen

sich deren Genehmigung in öffentlich beglaubigter Form vorbehaltend.

nachstehend als **Veräußerer** bezeichnet und die Gemeinde
Roetgen nachstehend als **Erwerber** bezeichnet.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte sodann:

Wir schließen folgenden

ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

I. Übertragung

1. Der Veräußerer überträgt dem dies annehmenden Erwerber zu Alleineigentum seinen im Grundbuch des Amtsgerichts Aachen von Roetgen Blatt 1539 verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Roetgen

lfd. Nr. 8:

Flur 9

Flurstück 1302

Verkehrsfläche, Schnickersbend

groß: 604 m²

- nachstehend **Grundbesitz** genannt.

2. Der Grundbesitz ist ausweislich einer Grundbucheinsicht vom heutigen Tage im Grundbuch unbelastet. Belastungen werden vom Erwerber nicht übernommen.

II. Gegenleistungen

1. Die Übertragung des Grundbesitzes erfolgt in Erfüllung der in dem zwischen den Beteiligten im Jahr 2012 geschlossenen Erschließungsvertrag unter § 1 übernommenen Verpflichtung des Veräußerers.
2. Eine Gegenleistung hat der Erwerber demnach nicht zu erbringen.

III. Sonstige Vereinbarungen

Weiter wird Folgendes vereinbart:

1. Der Grundbesitz wird übertragen in seinem gegenwärtigen, dem Erwerber bekannten Zustand. Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen Sachmängeln des veräußerten Grundbesitzes sind ausgeschlossen. Der Veräußerer hat keine Kenntnis von verborgenen Sachmängeln.
2. Eventuelle Baulasten sowie Dienstbarkeiten alten Rechts werden von dem Erwerber übernommen; dem Veräußerer sind solche jedoch nicht bekannt.
3. Der Veräußerer hat dem Erwerber das Eigentum an dem veräußerten Grundbesitz frei von nicht übernommenen Belastungen und Beschränkungen sowie frei von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben zu verschaffen.
4. Da der veräußerte Grundbesitz Gemarkung Roetgen Flur 9 Flurstück 1302 zur Nutzung als Verkehrsfläche angelegt worden ist, fallen diesbezüglich keine Erschließungskosten und Anliegerbeiträge an.

5. Auf den Erwerber gehen über der Besitz und die Nutzungen, die Gefahr und die Lasten sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten mit dem heutigen Tage.
6. Miet- und Pachtverhältnisse bestehen nicht.

IV. Grundbucherklärungen

1. In Durchführung dieses Vertrages erklären die Beteiligten folgende

A U F L A S S U N G:

- Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundbesitz auf den Erwerber zu Alleineigentum übergeht und bewilligen und beantragen die dementsprechende Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.
2. Der Notar kann Anträge aus dieser Urkunde auch geteilt oder beschränkt dem Grundbuchamt zum Vollzug einreichen oder auch in gleicher Weise wieder zurückziehen. Er wird ferner unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, Anträge und Bewilligungen abzuändern und zu ergänzen und erforderlichenfalls die Grundstücksbezeichnung richtig zu stellen sowie etwaige zum Vollzug dieser Urkunde noch erforderlich werdende oder zweckdienlich erscheinende Änderungs- oder Ergänzungserklärungen durch mit Dienstsiegel versehene Eigenerklärung für alle Beteiligten abzugeben und entgegenzunehmen.

V. Schlussbestimmungen

1. Alle zu diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Genehmigung der Gemeinde Roetgen bleiben vorbehalten und werden mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar wirksam.
2. Die Beteiligten sind hingewiesen worden auf:
 - a) die Notwendigkeit der Beurkundung aller getroffenen Vertragsvereinbarungen,
 - b) die gemeinsame Haftung für Kosten und Steuern,
 - c) den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs, insbesondere auf das Erfordernis der Vorlage der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
3. Sämtliche mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Notarkosten sind zu Lasten des Veräußerers und des Erwerbers zu je 1/2 Anteil.

Die Gerichtskosten sowie eine eventuell zu zahlende Grunderwerbsteuer und/oder Schenkungsteuer trägt der Erwerber, der gemäß § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes Grunderwerbsteuerfreiheit beantragt, da es sich bei dem veräußerten Grundbesitz um eine Erschließungsfläche handelt, die als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird.

Der Erwerber beansprucht ferner Gerichtskostenbefreiung, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen und von diesem in Gegenwart des Notars genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Notar
